

Verband Hochschule und Wissenschaft
In DBB Beamtenbund und Tarifunion
Landesverband Schleswig-Holstein
c/o Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)
Kopperpähler Allee 92
24119 Kronshagen
Tel. 0431 544 717, Fax 0431 70 55 02 5
eMail Rempe-Udo@T-Online.DE
Dokument 2015-09-28-Stellungnahme des VHW zum Entwurf HFG SH.doc



Kiel, den 28.09.2015

**An die Vorsitzende des
Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Anke Erdmann**

Per Email: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Abgeordnete des Bildungsausschusses,

der VHW dankt für die Möglichkeit, zum vorgelegten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Beiliegend sende ich die Anmerkungen des Verbandes Hochschule und Wissenschaft zu den beabsichtigten Einzelregelungen des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP für ein Hochschulfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein.

Mit freundlichem Gruß
Ihr

Udo Rempe

Zu Artikel 2:

Zu 2. § 3 Abs. 2: Eine größere Handlungsfreiheit der Hochschulen auf dem Gebiet der Unternehmensgründungen wird seitens des VHW nicht als dringend angesehen.

Zu 3. § 3 Abs. 7 Satz 2: Die Ergänzung wird als sinnvoll erachtet.

Zu 4. § 4 Abs. 1 Satz 2: Die Betonung scheint angebracht. Inwieweit dadurch eine Beteiligung an der Entwicklung von Waffen jeder Art im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit ethisch gerechtfertigt werden kann, ist eine andere Frage.

Zu 5. bis 7. vgl. 22. Und 23.: Eine Verordnung des Ministeriums zur Akkreditierung von Studienprogrammen erscheint erforderlich zu sein und sollte nicht abgeschafft werden.

Zu 8. § 6 Abs, 2 Satz 1: Diese Regelung entspricht jener im Regierungsentwurf. Der VHW hält dies für sinnvoll, hielte aber eine weitere Begrenzung der Aufgaben des Hochschulrates für besser.

Zu 9. § 6 Abs. 3: Nach dem Entwurf sollen die Personalangelegenheiten nicht mehr Landesaufgaben sein; der VHW lehnt eine derartige Änderung ab. Insbesondere würde eine derartige Regelung dazu führen, dass das Ministerium nicht mehr im Rahmen der Mitbestimmung der Personalräte als Stufe angerufen werden könnte und es auch keine Monatsgespräche des Hauptpersonalrats der Hochschulen mehr mit der Leitung des Ministeriums gäbe. Es bestehen auch Zweifel, inwieweit es sinnvoll wäre, die Bewirtschaftung der Finanzmittel einer Kontrolle durch das Ministerium zu entziehen.

Zu 10. § 7: Der VHW hält die Genehmigung der Grundordnungen durch das Ministerium für erforderlich, auch um Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit, die in Grundordnungen erfolgen könnten, zu vermeiden.

Zu 11. § 8: Der VHW hält es insbesondere nicht für sinnvoll, dass der Hochschulrat die Entlastung erteilen soll. Gemeint ist dabei ja wohl die Entlastung des Präsidiums. Der VHW hält den Hochschulrat für diese Aufgabe nicht hinreichend demokratisch legitimiert. Der Hochschulrat hat seine Entscheidungen nicht gegenüber dem Landtag zu rechtfertigen.

Zu 12. § 9: Die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, den Hochschulen diese erweiterten Rechte zugestehen zu können, scheint sinnvoller als eine generelle Übertragung. Sofern für derartige Aufgaben in jeder Hochschule kompetentes Personal einzustellen ist, können unnötige Mehrkosten entstehen.

Zu 14. § 10: Der VHW lehnt die Dienstherrenfähigkeit der Hochschulen ab. Er lehnt auch eine Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten für die Personalangelegenheiten des wissenschaftliche Personals ab. Es geht dabei um die Umsetzung von Rechtsvorschriften, die auch dem Schutz des wissenschaftlichen Personals dienen, wozu eine entsprechende Kompetenz der Entscheidungsträgerin oder des Entscheidungsträgers erforderlich ist. Diese kann bei einer Kanzlerin oder einem Kanzler, nicht aber bei jeder Präsidentin oder jedem Präsidenten erwartet werden. Der VHW wendet sich mit Entschiedenheit gegen die Absicht den Hochschulrat zur obersten Dienstbehörde der Hochschulen zu machen. Dazu fehlt nach Auffassung des VHW die demokratische Legitimation dieses Gremiums, Der Hochschulrat darf auch nicht Dienstvorgesetzter der Präsidiumsmitglieder werden.

Zu 15: § 11 Abs. 1 Satz 2: Diese Regelung wird wegen der Unterfinanzierung der Hochschulen des Landes als sinnvoll angesehen.

Zu 16. § 15 Abs, 2 Nr, 2: Der VHW lehnt eine derartige Änderung auch im Regierungsentwurf ab. Gremienmitglieder sollen ihre Verantwortung durch ihre Entscheidungen wahrnehmen und sich nicht durch Nichtabstimmen ihrer Verantwortung entziehen können. Eine Stimmenthaltung muss als Neinstimme gelten.

Zu 17. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Der VHW begrüßt jede Einschränkung der Zuständigkeiten des Hochschulrates, so auch diese, die auch im Regierungsentwurf vorgesehen ist.

Zu 18. § 21 Abs. 3: Der VHW lehnt eine derartige Freigabe der Zusammensetzung des Senats ab. Sie kann dazu führen, dass Mitgliedergruppen um ihre Mitwirkungsrechte gebracht werden.

Zu 19. § 21 Abs. 4: Der VHW lehnt diese, auch im Regierungsentwurf enthaltene Regelung ab. Durch das Rederecht weiterer Personen – insbesondere ist auch an den bereits durch die Dekaninnen und Dekane erweiterten Kreis der nicht gewählten Senatsmitglieder zu denken - wird die Redezeit der gewählten Senatsmitglieder zu sehr begrenzt. Gerade diese aber müssen das Recht haben, Anträge zu stellen und ausreichend Gelegenheit haben, ihre Anträge zu begründen.

Zu 20. § 22 Abs. 2 Satz 5: Diese Regelung wird abgelehnt. Wenn das Präsidium nichts gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten beschließen kann, stellt sich die Frage, wieso es überhaupt noch ein Präsidium als Leitungsgremium geben soll. Dies dient nicht der Stärkung der Wissenschaftsfreiheit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geht, sondern stärkt monokratischer Strukturen und schränkt Freiheiten ein.

Zu 21, § 23 Abs. 4 Satz 4: Im Regierungsentwurf wird die erforderliche Mehrheit schon auf zwei Drittel abgesenkt. Eine weitere Absenkung würde dazu führen, dass bereits die geschlossene Abstimmung der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu einer Wiederwahl ausreichen würde.

Zu 22. § 47: Es kann nicht angehen, dass jede Hochschule unkoordiniert Beginn und Ende der Unterrichtszeit festsetzen kann. Die auch im Regierungsentwurf vorgesehene Festlegung der Unterrichtszeit mit 31 Wochen je Jahr würde dazu führen, dass es kaum noch möglich wäre, Zeiträume für Schulpraktika zu finden. Ferner führt die damit verbundene Verlängerung der Unterrichtszeit um eine Woche an den Universitäten zu einer weiteren Begrenzung der Forschungstätigkeiten. Zusätzlich ist es unzweckmäßig, wenn Lehrveranstaltungen, die im Winter- und Sommersemester angeboten werden, einmal 15 und ein anderes Mal 16 Wochen währen sollen.

Zu 23: § 49: Hier müsste zumindest ausgeführt werden, welche „geltenden Regelungen“ über die Akkreditierung von Studiengängen zu beachten sind.

Zu 24. § 49 Abs. 7: Die Begrenzung der Aufsichtspflichten des Ministeriums wird nicht als sinnvoll angesehen.

Zu 25. § 60 Abs. 1 Satz 1: Die eingeführte begrenzte Anwesenheitspflicht der Professorinnen und Professoren sollte nicht gestrichen werden.

Zu 26. § 62 Abs. 2 Satz 4: Der VHW stimmt dieser Änderungsabsicht zu. Es ist nicht zu erwarten, dass Ministerialbeamte besser beurteilen können, ob auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann.

Zu 27. § 65: Wie im Regierungsentwurf vorgesehen, sollten Möglichkeiten geschaffen werden, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch nach dem Überschreiten der Regelaltersgrenze und der auf eigenen Antrag um drei Jahre hinausschiebbaren

Höchstaltersgrenze bei fortbestehender Leistungsfähigkeit noch in Forschung und Lehre tätig sein können. Voraussetzung dafür wird aber die Schaffung einer wissenschaftsadäquaten und aussagekräftigen dienstlichen Leistungsbeurteilung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sein. Denn bei möglichen altersbedingten Leistungseinbußen, die zu unterdurchschnittlichen dienstlichen Beurteilungen führen, oder bei amtsärztlich festgestellten krankheitsbedingten Leistungseinbußen ist eine Weiterbeschäftigung nicht angezeigt. Andererseits sind bestehende Beschlüsse des Präsidiums der CAU, nach denen Anträge von Professorinnen und Professoren auf ein Hinausschieben der Altersgrenze in der Regel abzulehnen sind, zu unterbinden. Es kommt darauf an, die Kompetenz von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, deren besondere Befähigung in einem langwierigen Auswahl- und Bewährungsprozess ermittelt wurde, möglichst lange für die Hochschulen zu erhalten. Dabei sind auch die Einsparungsmöglichkeiten zu beachten, da während der Weiterbeschäftigung erhebliche Pensionskosten nicht zu zahlen sind.

Zu 28. § 71: Die zu ersetzende Bestimmung regelt den Beamtenstatus von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist. Da der VHW die im Gesetzentwurf enthaltenen anderslautenden Bestimmungen ablehnt, folgt, dass die bestehende Regelung erhalten bleiben muss. Dem VHW ist nicht bekannt, dass der seinerzeit aufgelöste Arbeitgeberverband der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein wieder gegründet worden sein soll. Der VHW lehnt es ab, dass jede Hochschule ihre eigenen Tarifverträge abschließen kann und die dbb tarifunion dazu mit jeder Hochschule getrennt verhandeln soll. In § 71 Abs. 2 Satz 2 muss auch an Tätigkeiten in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes, zumindest aber des EU-Auslandes gedacht werden.

Zu Artikel 2: Da der VHW die Verselbständigung und die Dienstherrnenfähigkeit der Hochschulen ablehnt, gilt dies auch für die in diesem Fall erforderlichen Übergangsvorschriften: